



## Aufruf zum ganztägigen Warnstreik

**Montag, den 20. November 2023 - Universität Trier**

Liebe Kolleg:innen,

die Gewerkschaften verhandeln seit dem 26. Oktober 2023 mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über eine Gehaltserhöhung für die Tarifbeschäftigten im Geltungsbereich des TV-L. Bislang haben die Arbeitgeber kein verhandlungsfähiges Angebot vorgelegt.

### Die GEW fordert:

- 10,5 Prozent mehr Gehalt, mindestens 500 Euro
- Laufzeit 12 Monate
- Tarifvertrag für studentische Beschäftigte

Um diesen Forderungen Nachdruck zu verleihen, ruft die GEW alle GEW-Mitglieder als

**Beschäftigte der Universität Trier, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen sowie die studentischen Beschäftigten (studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Tutor:innen und studentische Aushilfen) an der Universität Trier.**

am 20.11.2023 zu einem ganztägigen Warnstreik auf.

### Wohin am Streiktag?

Eine offizielle Streikversammlung findet nicht statt, wir empfehlen aber Teilnahme zum am gleichen Tag stattfindenden **Hochschulaktionstag**:

ab 11:00 Uhr            Aktionscafé im Gästeraum (in der Mensa der Uni Trier)

12:00 Uhr              Kundgebung auf der Forumsplatte der Uni Trier

Stets aktuelle **Informationen** zur **Tarifrunde** und zu **Warnstreiks** und unter:

<https://www.gew-rlp.de/tarif-laender-tv-l>





## Ist streiken überhaupt erlaubt?

Das Streikrecht ist verfassungsmäßig im Rahmen der „Koalitionsfreiheit“ (Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz) geschützt. Aus der Koalitionsfreiheit leitet sich das Recht ab, seine Interessen gemeinsam durchzusetzen und dafür das Mittel des Arbeitskampfes zu nutzen.

Ein Streik ist aber nur dann rechtmäßig, wenn er von einer Gewerkschaft getragen wird. Ein Streik ohne gewerkschaftlichen Streikaufruf ist in Deutschland nicht zulässig.

## Wer darf streiken?

Alle Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-L sowie die studentischen Beschäftigten an der Universität Trier.

Kolleg:innen, die nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind, sind genauso aufgerufen, sich am Streik zu beteiligen wie Gewerkschaftsmitglieder. Allerdings erhalten nur Mitglieder von ihrer Gewerkschaft Streikgeld und Rechtsschutz.

Beamnt:innen haben kein Streikrecht, können aber selbstverständlich an Aktionen und Kundgebungen teilnehmen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt keine Dienstverpflichtung haben.

## Was ist mit denen, die nicht streiken wollen?

Niemand wird zu einem Streik gezwungen. Aber: Alle, die nicht mitmachen, gefährden den Erfolg.

## Wie komme ich als Mitglied an mein Streikgeld?

Voraussetzung für die Ausbezahlung von Streikgeld ist, dass sich die Streikenden am Streiktag per Mail unter [streik@gew-rlp.de](mailto:streik@gew-rlp.de) melden und unter Angabe des vollständigen Namens mitteilen, dass sie in Trier in den Streik getreten sind. Näheres entnehmt bitte den Regelungen zum Streikgeld.

## Mit welchen Reaktionen des Arbeitgebers muss ich rechnen?

Der Arbeitgeber kann den Teil des Entgeltes, der auf den Zeitraum der Teilnahme an einem Streik entfällt, einbehalten. Eintragungen in Personalakten, Abmahnungen oder Kündigungen wegen der Teilnahme an einem Streik sind rechtswidrig.

## Muss ich meinen Arbeitgeber über die Beteiligung am Streik informieren?

Über eine persönliche Streikteilnahme muss die streikende Person ihren Arbeitgeber nicht informieren. Aus Kollegialität kann es sinnvoll sein, die Streikteilnahme anzukündigen.

## Ich habe noch Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Gerne an eine der folgenden Personen:

**Noah Weissmüller** | GEW Hochschulgruppe Uni Trier  
[noah.weissmueller@gew-rlp.de](mailto:noah.weissmueller@gew-rlp.de)

**Lena Schmoranzer** | Gewerkschaftssekretärin  
0171 1178918 - [lana.schmoranzer@gew-rlp.de](mailto:lana.schmoranzer@gew-rlp.de)

**Sina Fabian** | Gewerkschaftssekretärin  
0651 23833 - [sina.fabian@gew-rlp.de](mailto:sina.fabian@gew-rlp.de)

**Peter Blase-Geiger** | Geschäftsführer  
06131 28988-15 - [peter.blase-geiger@gew-rlp.de](mailto:peter.blase-geiger@gew-rlp.de)

Bitte beachtet auch unsere

⇒ **Regelungen zu Streikgeld**





## Regelungen zum Streikgeld

- Streikgeld wird GEW-Mitgliedern für die Teilnahme an einem Warnstreik oder einem Streik bezahlt, zu dem die GEW aufgerufen hat. Das Streikgeld unterliegt nicht der Einkommenssteuer.
- Streikgeld wird gezahlt, um den Gehaltsabzug durch den Arbeitgeber für die Zeit der Streikteilnahme auszugleichen oder abzumildern.
- Um Streikgeld zu erhalten, müssen sich die Streikenden am Streiktag unter [streik@gew-rlp.de](mailto:streik@gew-rlp.de) melden und mitteilen, dass sie heute in den Streik treten. Dies ersetzt den sonst oft üblichen Eintrag in die Streikliste.
- Höhe des Streikgeldes für Tarifbeschäftigte: Das Streikgeld für Warnstreiks entspricht dem nachgewiesenen Nettogehaltsabzug, je Streiktag jedoch maximal dem Dreifachen des Mitgliedsbeitrages der bzw. des jeweiligen Streikenden.
- Höhe des Streikgeldes für studentische Beschäftigte: Das Streikgeld entspricht dem tatsächlichen Nettogehaltsabzug. Hier entfällt die Regelung, dass dies maximal das Dreifache des Mitgliedsbeitrags sein kann. Die GEW-Satzung unterstellt hier, dass der Ersatz des tatsächlichen Nettogehaltsabzugs sozial geboten ist.
- Notwendige Nachweise: Damit wir den tatsächlichen Nettolohnabzug erkennen, ist es erforderlich, dass wir
  1. eine Kopie des Lohnzettels erhalten, aus dem der Lohnabzug hervorgeht und zusätzlich als Vergleichsgrundlage
  2. eine Kopie eines Lohnzettels aus einem Vormonat, aus dem das regelmäßige Nettoeinkommen hervorgeht.Ist es, aus welchem Grund auch immer, nicht möglich, den Nettoabzug zu belegen, gibt es auch die Möglichkeit, beim Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung zum Nettoabzug zu beantragen. Eine solche Bescheinigung ist selbstverständlich ebenfalls eine ausreichende Grundlage. Damit stellen wir sicher, dass nur in den Fällen Streikgeld ausgezahlt wird, in denen der Arbeitgeber auch tatsächlich einen Lohnabzug vornimmt. Das ist nicht überall der Fall. Nach Erhalt zahlen wir zeitnah das Streikgeld aus.
- Streikende, die noch keine GEW-Mitglieder sind, können Streikgeld erhalten, wenn sie spätestens am Streiktag Mitglied werden.
- Aber: Keinen Gehaltsabzug und damit auch kein Streikgeld erhalten Beschäftigte, die zum Streikzeitpunkt keinen Dienst haben, sich aber dennoch an einer Demonstration oder Kundgebung beteiligen. Streik bedeutet Niederlegung der Arbeit, nicht Teilnahme an einer Demonstration oder Kundgebung.
- Erfolgt eine Kündigung der GEW-Mitgliedschaft vor Ablauf von zwei Jahren, ist das Streikgeld zurückzuzahlen.

Stand: November 2023

